

Titel der Drucksache:

**Keine presseähnliche Berichterstattung im
Amtsblatt**

Drucksache

2669/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	06.02.2019	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,


im Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17 entschied der Bundesgerichtshof, dass (sinngemäß) eine presseähnliche Berichterstattung im Amtsblatt als kommunales Veröffentlichungsorgan nicht stattfinden darf. Nach dem Urteil darf ein Amtsblatt nur Sachinformationen enthalten. Diese Grenze könnte auch im Erfurter Amtsblatt mehrfach überschritten worden sein. Die CDU-Fraktion hatte des Öfteren darauf hingewiesen, dass das Erfurter Amtsblatt anscheinend mehr beinhaltet als den legitimen reinen öffentlichen Informationsauftrag.

Vgl.: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=90683&linked=pm&Blank=1>

Ich bitte vor dem Hintergrund um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesgerichtshofs auf die künftige Gestaltung des Erfurter Amtsblattes?
2. Wo liegt Ihrer Ansicht nach die Grenze zwischen Sachinformationen und presseähnlicher Berichterstattung?
3. Wenn das Amtsblatt künftig möglicherweise nur noch reine Sachinformationen enthält, kann dann auf den kostenintensiveren Farbdruck verzichtet werden?

Anlagenverzeichnis

21.12.2018, gez. 

Datum, Unterschrift
